



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Herr Walk

Beratung
Stadtrat

30.06.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

KDZ Oberland; Stellvertreterregelung; Beschluss

Sachverhalt:

In aller Regel vertreten die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ihre Gemeinden in der Verbandsversammlung des KDZ Oberland. In der Vergangenheit gab es Situationen, in denen die Beschlussfähigkeit „gerade so“ erreicht wurde. Deshalb schlägt das KDZ Oberland den Mitgliedsgemeinden vor, neben den geborenen Verbandsräten einen gekorenen Verbandsrat zu bestimmen, um der verantwortlichen Stellung der Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung Rechnung zu tragen.

Die Stadt Schongau ist Mitglied des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland. Nach § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung entsendet jedes Verbandsmitglied einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Vertreten wird die Stadt Schongau im Zweckverband durch den Ersten Bürgermeister; im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter (= „geborene Verbandsräte“).

Da nicht auszuschließen ist, dass aus den verschiedensten Gründen weder der Erste noch der Zweite Bürgermeister an den Verbandssitzungen teilnehmen kann, sollte von der Möglichkeit der Bestellung eines „gekorenen Verbandsrates“ Gebrauch gemacht werden. Nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG ist es möglich, mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters und des Zweiten Bürgermeisters, Herrn Martin Keßler als weiteren Verbandsrat zu entsenden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau bestimmt, mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters und des Zweiten Bürgermeisters, neben diesen „geborenen Verbandsräten“ Herrn Martin Keßler als „gekorenen Verbandsrat“.